

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Hochschule: Universität zu Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage vorgesehen: "Die Bestätigung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das Landesamt für Soziale Dienste ist nachzuweisen." (§§ 11, 12 Abs. 1 Satz 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Hochschule reicht mir ihrer Stellungnahme einen Bescheid zur Bestätigung der berufszulassungsrechtlichen Eignung ein. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Wie von den Gutachterinnen und Gutachtern auf S. 25 des Akkreditierungsberichtes empfohlen, sollte die Gebiets- und Verfahrensvielfalt in den Studiengangsdokumenten deutlicher dargestellt werden.
- Der Akkreditierungsbericht stellt nicht dar, inwieweit ein kontinuierliches Monitoring der Arbeitsbelastung nach § 12 Abs. 5 und § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH erfolgt. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Überprüfung fest, dass nach § 5 Absatz 4 der Evaluationsordnung bei Lehrveranstaltungsbezogenen Evaluationen auch der Zeitaufwand erfasst werden soll. Das entsprechende Kriterium ist damit erfüllt.

